

Kufstein, 09.02.2023

## **KUNDMACHUNG**

Gemäß § 60 TGO 2001 wird nachstehender, in der 01. GEMEINDERATSSITZUNG am 08.02.2023 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

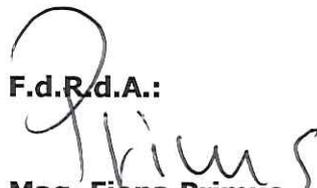
### **Änderung der Kurzparkzonenabgabenverordnung in Bezug auf Digitales Parken**

---

Über Empfehlung des Verkehrsausschusses am 07.12.2022 und Antrag des Stadtrates am 06.02.2023 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Die geltende Kurzparkzonenabgabenverordnung wird dahingehend geändert, dass § 4 betreffend die Entrichtung der Parkgebühr um die Möglichkeit des digitalen Parkens erweitert wird.

Der Zusatz zur *Kufsteiner Kurzparkzonenabgabenverordnung vom 21.03.2023* siehe Beilage ./2 wird genehmigt.

F.d.R.d.A.:  
  
Mag. Fiona Primus  
Stadtamtsdirektorin



Der Bürgermeister:  
Mag. Martin Krumschnabel e.h.

Angeschlagen am: 09.02.2023  
Abzunehmen am: 24.02.2023  
Abgenommen am:

## Zusatz betreffend digitales Parken

Zur

### **Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kufstein über die Entrichtung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen vom 21.03.2018 (Kufsteiner Kurzparkzonenabgabenverordnung)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein verordnet in seiner Sitzung vom 08.02.2023 aufgrund § 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichgesetzes 2017 (Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlussrechtes, BGBl. I Nr. 116/2016, idgF, folgenden Zusatz zur geltenden Kufsteiner Kurzparkzonenabgabenverordnung vom 21.03.2018:

Die Kufsteiner Kurzparkzonenabgabenverordnung vom 21. März 2018 wird im § 4 um einen weiteren Absatz 3 erweitert, der da lautet:

#### **§ 4 Abs 3:**

*„Die Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe kann alternativ auch über eine App auch digital erfolgen. Diesfalls entfallen die physischen Parkscheine. Eine Anleitung zur Benutzung der App findet sich auf den jeweiligen Parkscheinautomaten.“*

Diese Verordnung tritt nach tatsächlicher Installation der Software und der Anbringung der Bedienungsanleitung auf den Parkscheinautomaten am 01.04.2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bgm. Mag. Martin Krumschnabel



Angeschlagen am: .....

Abgenommen am:.....

Verordnungsprüfung gem. § 122 TGO: .....